# OTTO MAYER

# Kleine Schriften zum öffentlichen Recht

#### OTTO MAYER

# Kleine Schriften zum öffentlichen Recht

Band I



# OTTO MAYER

# Kleine Schriften zum öffentlichen Recht

Herausgegeben von

Erk Volkmar Heyen

Band I

Verwaltungsrecht



DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

Die als Frontispiz wiedergegebene Photographie, welche um 1908 entstanden ist, gehört zu der vom Verlag L. Pernitzsch seinerzeit vertriebenen "Leipziger Professoren-Serie". Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der photomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, für sämtliche Beiträge vorbehalten.

© 1981 Duncker & Humblot, Berlin 41 Gedruckt 1981 bei Buchdruckerei Bruno Luck, Berlin 65 Printed in Germany

ISBN 3 428 04986 1 (Band 1)
ISBN 3 428 04988 8 (Gesamtausgabe)

#### Vorwort

Hundert Jahre sind es her, daß dem Verwaltungsrecht durch die preußische Studienreform endgültig ein eigenes Gewicht in der deutschen Juristenausbildung zugewiesen worden ist, hundert Jahre auch, daß Otto Mayer (1846 - 1924) sich an der Kaiser-Wilhelms-Universität in Straßburg habilitiert und Verwaltungsrecht zu lesen begonnen hat. Sein 1895/96 in erster Auflage erschienenes "Deutsches Verwaltungsrecht" gilt heute als ein Klassiker der deutschen, ja der europäischen Verwaltungsrechtswissenschaft. Die Auseinandersetzung mit diesem Werk hat zuletzt noch die Entwicklung der bundesdeutschen Verwaltungsrechtswissenschaft in erheblichem Maße bestimmt. Die Auffassungen sind bekanntlich geteilt. Die hier vorgelegte Sammlung kleiner öffentlichrechtlicher Schriften möchte zu einer umfassenderen Betrachtung einladen und sie erleichtern.

Im Zentrum stehen die verwaltungsrechtlichen Arbeiten. Ihnen gilt der I. Band, dessen Gliederung in einen Allgemeinen und einen Besonderen Teil der Anlage und dem Verständnis des "Deutschen Verwaltungsrechts" entspricht. Der II. Band umfaßt die über das Verwaltungsrecht hinausgreifenden und größere Zusammenhänge eröffnenden Arbeiten. Es war anfänglich beabsichtigt, eine Auswahl wichtiger Rezensionen in die Sammlung mit aufzunehmen. Denn sie gewähren aufgrund ihrer Lebendigkeit und Frische Einblick in Mayers wissenschaftliche Werkstatt, wo noch nicht alles so aufgeräumt und geglättet erscheint wie in seinem Handbuch. Finanzielle Rücksichten standen der Verwirklichung dieser Absicht am Ende entgegen.

Der Wiederabdruck erfolgt im wesentlichen unverändert. Rechtschreibung und Zeichensetzung innerhalb ein und desselben Textes wurden vereinheitlicht, sofern sich ein überwiegender Gebrauch feststellen ließ. Diese Abweichungen vom Original erfolgen stillschweigend, ebenso die Berichtigung offenkundiger Druckfehler. Einige Titel haben geringfügige Ergänzungen erfahren. In Anlehnung an "Schifffahrtsabgaben II" ist Mayers erste Abhandlung über "Schiffahrtsabgaben" mit dem Zusatz "I" versehen worden. In gleicher Weise durchnumeriert wurden die drei Abhandlungen über "Eisenbahn und Wegerecht". Ferner erschien es angemessen, bei den Untertiteln der Vorträge und Reden zu einer gewissen Vereinheitlichung zu kommen und Hinweise auf Anlaß. Ort und Zeit auch dann als Untertitel anzuführen,

VI Vorwort

wenn ihnen im Original nur die Form der Anmerkung gegeben ist. Die ursprünglichen Titel lassen sich der Bibliographie entnehmen.

Der Titel der bisher unveröffentlichten Königsgeburtstagsrede stammt von Mayer selbst. Aus dem Rektoratsbericht der Universität Leipzig für das Jahr 1914/15 ergibt sich, daß die Rede nicht am Geburtstag des sächsischen Königs selbst, sondern anläßlich einer Vorfeier am 20. Mai 1915 gehalten worden ist. Das der Rede zugrunde gelegte Manuskript hat Mayer später weiter ausgearbeitet. Diese Ausarbeitung wurde unter dem Titel "Völkerrecht und Völkermoral" 1918 auch veröffentlicht. Angesichts der Bedeutung der vorgenommenen Änderungen war es aber angezeigt, durch den Abdruck der ursprünglichen Rede die Fortentwicklung des Gedankenganges vor Augen zu führen. Das in privater Hand verwahrte Manuskript ist teils mit der Maschine, teils mit Tinte oder Bleistift geschrieben, bedurfte aber nur einer rein redaktionellen Bearbeitung. Vor allem wurden Absätze eingefügt und die Schreibweise den handschriftlichen Eintragungen entsprechend vereinheitlicht, ansonsten aber keine Berichtigungen vorgenommen.

Um diese Sammlung zu einem brauchbaren Arbeitsmittel auszugestalten, welches auch beim Studium der Sekundärliteratur den Rückgriff auf das Original erspart, wird überall die ursprüngliche Seitenzählung mit aufgeführt. Die Abkürzungs-, Sach- und Namenregister sollen den Zugang verbessern. Schließlich wird eine umfassende Bibliographie beigefügt.

Den Erben Mayers, dem Verlag und dem Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung bei der Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer sei dafür gedankt, daß sie diese Sammlung ermöglicht haben.

Speyer im März 1981

Der Herausgeber

# Inhalt

# Band I

### VERWALTUNGSRECHT

Vorwort des Herausgebers					
Abkürzungsverzeichnis	IX				
Allgemeiner Teil					
Zur Lehre vom öffentlichrechtlichen Vertrage (1888)	3				
Justiz und Verwaltung (1902)	62				
Zur Lehre von der materiellen Rechtskraft in Verwaltungssachen (1907)	78				
Die Haftung des Staats für rechtswidrige Amtshandlungen (1913)	127				
Besonderer Teil					
Zur Frage der reichsrechtlichen Regelung des Vereinswesens (1898)	149				
Eisenbahn und Wegerecht I (1900)	155				
Eisenbahn und Wegerecht II (1901)	181				
Eisenbahn und Wegerecht III (1901)	216				
Die Entschädigungspflicht des Staates nach Billigkeitsrecht (1904)	245				
Der gegenwärtige Stand der Frage des öffentlichen Eigentums (1907)	261				
Die juristische Person und ihre Verwertbarkeit im öffentlichen Recht (1908)	278				
Neues vom öffentlichen Eigentum (1920)	354				
Finanzwirtschaft und Finanzrecht (1926)	368				

VIII Inhalt

#### Band II

# VERFASSUNGSRECHT — KIRCHENRECHT — VÖLKERRECHT Volk, Staat und Recht

Festrede (1911)	3					
Fichte über das Volk (1913)						
Der Wert des Völkerrechts (1915)						
Völkerrecht und Völkermoral (1918)	27					
Das Deutsche Reich und seine Verfassung						
Republikanischer und monarchischer Bundesstaat (1903)	55					
Die Elsass-Lothringische Verfassungsfrage (1905)	80					
Schiffahrtsabgaben I (1907)						
Studien zur Rheinschiffahrtsakte (1907)						
Schiffahrtsabgaben II (1910)	143					
Zur vorläufigen Reichsverfassung (1919)	187					
Kirche, Staat und Recht						
Portalis und die organischen Artikel (1902)	193					
Farneck (1904)	204					
Zum Toleranzantrag des Zentrums (1905)	210					
Staat und Kirche (1906)	221					
Die Neuorientierung und ihr Einfluß auf die Kirche (1918)	257					
Bibliographie	267					
Sach- und Namenverzeichnis	285					

### Abkürzungsverzeichnis

Aufgeführt werden hier nur jene Abkürzungen, die nicht allgemein geläufig und nicht ohne weiteres verständlich sind.

Abg. Abgeordneter

A. L. R. Allgemeines Landrecht

Anl. Anlage

Annalen Annalen des Deutschen Reichs
Arch. f. civ. Pr. Archiv für die civilistische Praxis

B. G. B. Bürgerliches Gesetzbuch

Bl. f. adm. Pr. Blätter für administrative Praxis

Bl. f. R.-A. Blätter für Rechtsanwendung, zunächst in Bayern

Cass. Cour de Cassation

C. c. Code civil

Cod. Max. Codex Maximilianeus

Conrad's Jahrb. Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik,

begr. von Conrad

C. P. O., Civ. Pr. O. Civilprozeßordnung

D. Deutsch

Dr. adm. Droit administratif

Drucks. Drucksache

E. G. Einführungsgesetz

Eger Entsch. Eisenbahnrechtliche (ab 1911: Eisenbahn- und ver-

kehrsrechtliche) Entscheidungen und Abhandlungen,

hrsg. von Eger

E.-L. Elsaß-Lothringen

Entw. Entwurf

Fischer's Z. Zeitschrift für Praxis und Gesetzgebung der Ver-

waltung, zunächst für das Königreich Sachsen, hrsg. von Fischer (ab 1900: Fischer's Zeitschrift für Praxis

und Gesetzgebung der Verwaltung)

Fr. G.-Ges. Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen

Gerichtsbarkeit

#### X Abkürzungsverzeichnis

G. Gesetz

G.-Bl. Gesetzblatt

G. B. O. Grundbuchordnung
Gem. Gemeinde, gemein

Ges. Gesamt
Gesch. Geschichte

Gew.-O., G.-O. Gewerbeordnung

Gruchot's Beitr. Beiträge zur Erläuterung des Deutschen (bis 1871:

preußischen) Rechts, begr. von Gruchot

Grünhut's Ztschft. Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der

Gegenwart, begr. von Grünhut

Hartmann's Ztschft. Zeitschrift für Gesetzgebung und Praxis auf dem

Gebiete des Deutschen öffentlichen Rechtes, hrsg.

von Hartmann

H. G. B. Handelsgesetzbuch

Hirth's Annalen Annalen des Deutschen Reichs, begr. von Hirth

Holtzendorff's Jahrb. Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Rechts-

pflege des Deutschen Reiches, hrsg. von Holtzendorff

H. R., Hand.-R. Handelsrecht

Ihering's Jahrb. Jahrbücher für die Dogmatik des heutigen römischen

Rechts und deutschen Privatrechts (ab 1897: Iherings Jahrbücher der Dogmatik des bürgerlichen Rechts)

Inst. Institutionen

I. V. G. Invalidenversicherungsgesetz

J. B. P. Jus Belli et Pacis
J. du Pal. Journal du Palais
J. G. Jus Gentium
J. N. Jus Naturae

K.-K.-H. Kompetenzkonfliktshof

Kom. Kommentar, Kommission

Krit, Vierteljahresschr. Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und

Rechtswissenschaft

Linde's Ztschft. Zeitschrift für Civilprozeß und Recht, hrsg. von

Linde

Lit. Centr. Bl. Literarisches Centralblatt für Deutschland

L. R. Landesrecht

L. V. G. Landesverwaltungsgesetz

Mat. Materialien

Min.-Bl. Ministerialblatt

Mot. Motive

N. F. Neue Folge

NRT. Norddeutscher Reichstag

Öff. R.Öffentliches RechtO. L. G.OberlandesgerichtO.-Tr.Obertribunal

O. V. G. Oberverwaltungsgericht

Pand. Pandekten

Pr. Praxis, preußisch
Proleg. Prolegomena
Prot. Protokoll
Pr.-R. Privatrecht

Pr. VBl. Preußisches Verwaltungsblatt

R. Recht, Reich

R. A. O. Reichsabgabenordnung
R. B. G. Reichsbeamtengesetz
Rechtsg. Rechtsgeschichte

Reger Entsch. Entscheidungen der Gerichte und Verwaltungsbehör-

den aus dem Gebiete des auf reichsgesetzlichen und gemeinrechtlichen Bestimmungen beruhenden Verwaltungs- und Polizeistrafrechts, begr. von Reger

Rép. Répertoire R. G. Reichsgericht

R.-O.-H.-G. Reichsoberhandelsgericht

R.-Pfl. Rechtspflege

RTV. Reichstagsverhandlungen

R.-V., R. Verf. Reichsverfassung

Schmoller's Jahrb. Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volks-

wirtschaft im Deutschen Reich, hrsg. von Schmoller (ab 1913: Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich)

Seuffert's Archiv Seufferts Archiv für Entscheidungen der obersten

Gerichte in den deutschen Staaten

St. Staat

Staatsw., Stswiss. Staatswissenschaft

XII Abkürzungsverzeichnis

Sten. Ber. Stenographische Berichte

St. G. B. Strafgesetzbuch
St. P. O. Strafprozeßordnung

St. R. Staatsrecht

Striethorst's Archiv Archiv für Rechtsfälle, die zur Entscheidung des

Kgl. Ober-Tribunals gelangt sind, hrsg. von Striet-

horst

Tr. Traité

Tüb. Ztschft. Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft

V., Verw.VerwaltungVerf.VerfassungVerh.Verhandlungen

V. G. H. Verwaltungsgerichtshof

V. R. Verwaltungsrecht, Völkerrecht

V.-R.-Pfl. Verwaltungsrechtspflege

Zeitg. d. Vereins

Deutsch. Eisenbahn. V. Zeitung des Vereins Deutscher Eisenbahnverwaltun-

gen

Ziv.-R. Zivilrecht

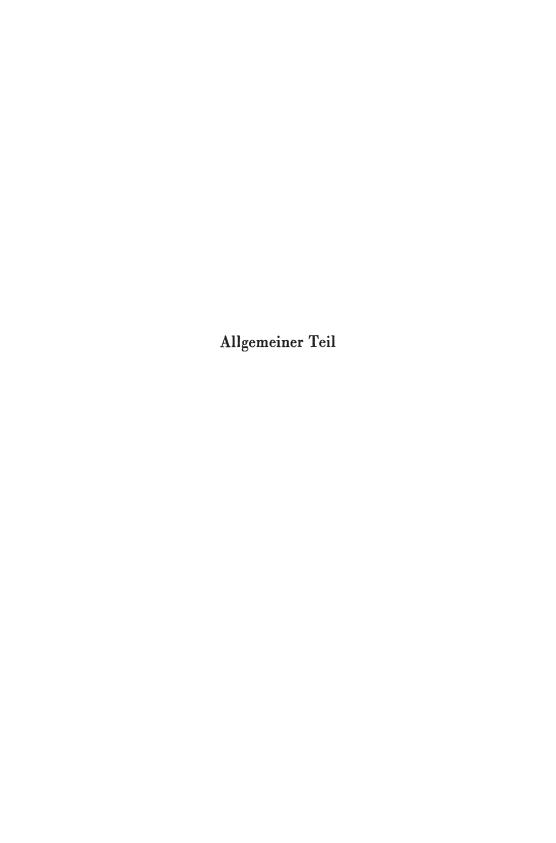
ZKR. Zeitschrift für Kirchenrecht

Ztg. Zeitung

Ztschft. f. C. P. Zeitschrift für deutschen Civilprozeß

Ztschft. f. Stf. R. W. Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft

ZVV. Zollvereinigungsvertrag



#### Zur Lehre vom öffentlichrechtlichen Vertrage\*

Soll die Verwaltungsrechtswissenschaft als gleichberechtigte juristische Disciplin neben die älteren Schwestern treten, so muss sie ein System von eigenthümlichen Rechtsinstituten der staatlichen Verwaltung sein.

Gerade von diesem Standpunkte aus wurde ihr neuerdings durch die gewichtige Stimme Labands<sup>1</sup> die Daseinsberechtigung | abgesprochen.

L. beginnt mit der schwierigen Frage der Abgrenzung des Gebietes der Regierung (gouvernement) von dem der Verwaltung und glaubt hier alle "willkürlichen Konstruktionen" entbehrlich zu machen durch eine praktische Lösung: es handelt sich nur darum, durch eine gründliche Untersuchung der Entscheidungen des Staatsrathes festzustellen, welche Akte des Staatsoberhauptes derselbe von seiner verwaltungsgerichtlichen Kompetenz ausschliesst. Nun gibt es aber auch viele Akte des Staatsoberhauptes, welche dem Gebiete der Verwaltung angehören und über welche der Staatsrath sich weigert, im contentieux zu erkennen, nämlich alle décrets administratifs, welche mit freiem Ermessen erlassen werden als actes de pure administration. Diese werden nach jenem praktischen Merkmal unterschiedslos einbegriffen werden und eine Abgrenzung des Gebiets der Regierung erhalten wir also nicht. Der ganze Vorschlag beruht auf einem handgreiflichen Denkfehler: es ist ja richtig, dass alle Akte der Regierung der V.-rechtspflege entzogen sind; aber man darf einen derartigen Satz doch nicht ohne weiteres umkehren und sagen, es ist alles Akt der Regierung, worüber eine V.-rechtspflege nicht stattfindet.

Wegen der Lehre von der Zuständigkeit der franz. V.-gerichte verweist dann L. auf das Muster seiner Darstellung in Hartmann's Ztschft VI, 12 ff. Ob er aber wohl glaubt, Jemanden über das Wesen der ordentlichen V.-streitsache, des acte du contentieux, aufgeklärt zu haben, indem er dort die Redensart der franz. Juristen abschrieb: es müsse sich um ein verletztes subjektives Recht handeln? Ich suchte nachzuweisen, dass ein sog. subjektives Recht überall angenommen werde, wo ein bestimmtes Verhältniss des Einzelnen zum Staate bereits geschaffen worden ist, durch ein V.-gesetz, welches ihn trifft, oder durch einen V.-akt, welcher über ihn ergangen ist, und jetzt der neue V.-akt nur aussprechen soll, was demgemäss für den konkreten Fall schon gewollt ist, als ein erklärender, gebundener V.-akt. L. will mir nun Beispiele entgegenhalten von gebundenen V.-akten in diesem Sinne, in welchen keine V.-rechtspflege stattfindet. Dergleichen sollen sich zahlreiche bei Chauveau procéd. adm. I, 70 finden. Allein dort handelt es sich einfach um mangelnde Aktivlegitimation und ähnliche Dinge, denen man auf den

<sup>\*</sup> Zuerst veröffentlicht im Archiv für öffentliches Recht, Bd. 3 (1888), S. 3-86.

¹ Arch. f. öff. R. II, S. 155 ff. Inzwischen hat Edg. Löning einen Feldzug gegen die ganze "konstruktive Methode" eröffnet und sich insbesondere meines Buches über das franz. V.R. bedient, um die Gefahren derselben darzuthun (Schmoller's Jahrb. XI, 2, S. 117 ff. und vorher schon im Lit. Centr.Bl.). Ich möchte ein paar Punkte daraus hervorheben, nur weil sie so bezeichnend sind für die wahre Natur dieses Methodenkampfes.

Der Grund ist einfach: es ist nicht Stoff genug vorhanden. In dem Verhältnisse der Verwaltung zu den Unterthanen gibt es nur eine einzige eigenthümlich öffentlichrecht|liche Form staatlicher Einwirkung; das ist der Befehl. Also kann es sich nur darum handeln, "Conglomerate" zu machen aus den Begriffen, Formen und Rechtsinstituten, welche die anderen wahren rechtswissenschaftlichen Disciplinen fertig liefern, Conglomerate aus viel Civilrecht, etwas Strafrecht und Process, und dazwischen das staatsrechtliche Rechtsinstitut des Befehls.

An solchem Massstabe gemessen, musste allerdings die französischrechtliche Lehre vom öffentlichrechtlichen Vertrage als die "bedenklichste von allen" erscheinen, nicht bloss deshalb, weil sich hier etwas Vertrag nennt, was keiner sein soll, sondern auch und mehr noch deshalb, weil ein eigenthümliches öffentlichrechtliches Rechtsinstitut damit behauptet wird, welches von einem Befehle so wenig hat als möglich. Gerade darum ist aber dieser Begriff auch wieder so bezeichnend für die Grundauffassung, von welcher er getragen wird, und so besonders geeignet, die vorhandenen Gegensätze zur Anschauung zu bringen. Er bildet ein markantes Rechtsinstitut. Unter diesem Gesichtspunkte möchten wir ihn hier betrachten.

ersten Blick ansieht, dass sie nicht hieher gehören. L. erklärt diese Beispiele für nicht verständlich für seine Leser und gibt dafür ein selbstgemachtes: es ergeht ein Gesetz, dass eine Heerstrasse von X nach Y gebaut werden soll; weder die beiden Städte noch die anliegenden Grundbesitzer, trotz ihres grossen Interesses, haben eine Klage auf Herstellung der Strasse; und "unzweifelhaft" wäre doch jetzt ein gebundener V.-akt in meinem Sinne zu machen. Nun denn, solch ein Gesetz kann eine Geldbewilligung bedeuten oder eine Ermächtigung zur Expropriation; an ein Gesetz, welches einer Stadt oder einer Anzahl von Grundbesitzern eine Strasse gewährt und zusichert, wird wohl nicht zu denken sein. Ein fertiges Verhältniss des Staates zu den Einzelnen ist also hier gar nicht begründet, ein grosses Interesse derselben an der Ausführung des Beschlusses, ja; aber ist das denn so ganz das Nämliche? Wer einen Begriff ad absurdum führen will, muss doch vor Allem im Stande sein, ihn festzuhalten.

In dieser Weise wird aber hier durchweg mit allen begrifflichen Unterschieden umgegangen. Sage ich: die Polizeiverordnungsgewalt ist vom Gesetze den Behörden im Zweifel nur delegirt zur Beherrschung des Lebens, welches sich an öffentlichen Orten bewegt, so wendet sich L. gegen die Behauptung: nur das Leben, welches sich an öffentlichen Orten bewegt, sei Objekt der polizeilichen Thätigkeit überhaupt. Sage ich: die Polizeikontravention sei gestaltet nach dem Muster der Verletzung einer civilrechtlichen Verbindlichkeit nach dem c. c., so erwidert L.: jedes Strafgesetz begründe eine Verbindlichkeit. Sage ich: im Gegensatze zu den Befehlen, mit welchen der Staat nur die Wirksamkeit der Mittel seiner öffentlichen Anstalten sichert und unterstützt, wie Schulzwang, Tabakmonopol, sei der Polizeibefehl auf die Herstellung gewisser Gemeinzustände gerichtet, verfolge also unmittelbar den ideellen Zweck, so heisst es: also die Polizei über die Bordelle verfolgt ideelle Zwecke, die Schulen und Akademien nicht. U. s. w.

Man sieht, was hier vorliegt, ist nicht ein Gegensatz der Methode, sondern eine Meinungsverschiedenheit über das Mass von Genauigkeit, welches man bei Verfolgung abstrakter Gedankengänge verlangen kann.

T.

Wenn wir zunächst einen Blick werfen auf das, was neuere Untersuchungen auf dem Gebiete des römischen Rechts hier zu Tage gefördert haben, so dürfte das nicht zu weit ausgeholt sein. Der Staat der römischen Republik ist dem unsrigen von heutzutage verwandter als der Feudal- oder Patrimonialstaat. Nur entwickeln sich dort aus dem gleichen Begriff alle Folgerungen ungemildert und ungebrochen in klassischer Reinheit.

Zwischen dem römischen Staate und seinen Bürgern gilt nicht das jus civile, noch die bürgerliche Rechtspflege. Auch im einfachen, vermögensrechtlichen Verkehre macht sich die majestas populi Romani noch bemerkbar. Der gleiche wirthschaftliche Stoff mag die Rechtsverhältnisse zwischen dem Staate und dem Einzelnen erfüllen, wie die zwischen den Einzelnen unter sich: das Rechtsverhältniss selbst ist im ersteren Falle jedesmal ganz anderer und zwar öffentlichrechtlicher Natur. So entsteht neben dem System der Privatrechtsinstitute ein "correspondirendes" System von Verwaltungsinstituten: Eigenthum, Freilassung, Forderung, Schuld u. s. w. finden sich sowohl im Gemeindevermögensrecht, als im Privatvermögensrecht, aber in einer "völligen Ungleichheit der Ausprägung"<sup>2</sup>.

Unter diesen Rechtsinstituten des öffentlichen Rechts erscheinen auch Verträge, die Namens des Staates abgeschlossen werden. Das Amt, welches mit der Führung des Gemeindehaushalts vorzugsweise betraut ist, das des Censor, bietet die Hauptanwendungsfälle und die censorischen Verträge sind der Mittelpunkt der Lehre. Was von diesen zu sagen ist, gilt aber im Wesentlichen gleichmässig von den anderen öffentlichrechtlichen Verträgen, insbesondere von dem allen Magistraten gemein-samen Apparitorenvertrage, dem Seitenstücke unserer Beamtenanstellung<sup>3</sup>.

Der Censor verpachtet staatliche Gefälle (vectigalia), verdingt öffentliche Arbeiten (vermöge der ultra tributa), verkauft eingezogenes Vermögen (bonorum sectio) und das Vermögen von Schuldnern und Bürgen des Staates (venditio lege praediatoria). Die Rechtsgeschäfte werden in öffentlicher Versteigerung vorgenommen. Die Grundlage bildet jedesmal eine vom Censor aufgestellte lex contractus, welche die Rechte und Pflichten des Ansteigerers bestimmt. Die allgemeinen Bestimmungen dieser leges censoriae werden allmählich zu stehenden Formularen, von

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Mommsen, Röm. St.-R. I, S. 162 ff.; derselbe in Ztschft. f. Rechtsgesch. N. F. VI, S. 260 ff. Ebenso *Heyrovsky*, Ueber die rechtliche Grundlage der leges contractus, S. 15; *Pernice* in Ztschft. f. Rechtsgesch. N. F. V, S. 2 ff.

<sup>3</sup> Mommsen, St.-R. I, S. 318 ff.; derselbe in Ztschft f. Rechtsgesch. N. F. VI, S. 268 ff.